

Corona-Virus Spezial 3



Die Krise clever meistern

Durch Eigenverwaltung die Insolvenz als Chance nutzen

Der von der Corona-Krise verursachte wirtschaftliche Schaden ist enorm. Selbst Unternehmen, die bis zu der Verbreitung des Virus völlig gesund waren, geraten – auch ohne eigenes Zutun – in Schieflage. Die Ursachen sind dabei völlig verschieden: Von Unterbrechung der Lieferketten über Ausfall von Mitarbeitern durch Krankheit oder Quarantäne bis hin zu Liquiditätsengpässen. Jetzt ist die Zeit, um schnell zu handeln! Behalten Sie dabei die Zügel selbst im Griff.

Der Staat hat Hilfsprogramme auf den Weg gebracht, die für Beschäftigte und Unternehmen einen Schutzschirm Trotz der vorübergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht sind die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie und die Folgen der staatlichen Schutzmaßnahmen für viele Unternehmen zum Teil existenzgefährdend.

Staatliche Hilfen wie die Beantragung von Kurzarbeitergeld, Stundungen von Steuern und Sozialabgaben oder die Beantragung von Zuschüssen beziehungsweise von der KfW verbürgten Krediten können Liquiditätsengpässe vermeiden. Aber sind die Voraussetzungen hierfür nicht erfüllt oder reichen die Maßnahmen nicht aus, ist weiterhin zu prüfen, ob nicht doch eine Insolvenzantragspflicht besteht. Sehr schnell kann es deshalb auch dazu kommen, dass eben doch eine Antragspflicht besteht oder Ihnen die Entscheidung genommen wird, selbst zu bestimmen, welche Verfahrensart für Ihr Unternehmen geeignet ist. Daher ist es in den jetzigen Zeiten wichtig, sich frühzeitig über die bestehenden Möglichkeiten zu informieren, um noch vor dem Vorliegen der Insolvenzantragspflicht oder vor dem Antrag eines Dritten selbst entscheiden zu können, welches

Verfahren gewollt ist. Gerne zeigen wir Ihnen die Möglichkeiten auf.

Gerade in den Fällen, in denen man sich unverschuldet in die Krise befindet, möchte man diese auch selbst meistern. Eine Möglichkeit, trotz Insolvenzverfahrens, die Kontrolle im Unternehmen zu behalten, stellt das Insolvenzverfahren in Eigenverwaltung dar. Unterstützt durch in diesem Bereich versierte Berater haben Sie die Chance, weiterhin die Geschicke des Unternehmens zu lenken und gleichzeitig die Sanierungsinstrumente der Insolvenzordnung zum Erhalt des Unternehmens nutzen.

Untenstehend finden Sie eine kurze Übersicht. Bei Fragen hierzu, steht Ihnen unsere Task Force jederzeit gerne zur Verfügung.

1. Voraussetzungen der Eigenverwaltung

Voraussetzung für die Anordnung durch das Insolvenzgericht ist, dass der Schuldner einen entsprechenden Antrag stellt und keine Umstände bekannt sind, die erwarten lassen, dass die Anordnung zu Nachteilen für die Gläubiger führen wird. Die Eigenverwaltung richtet sich an den redlichen Schuldner, sind die Sozialversicherungsbeiträge beispielsweise seit

Monaten schon rückständig, spricht dies gegen die Anordnung der Eigenverwaltung. Deswegen ist es notwendig, sich rechtzeitig über das Verfahren zu informieren, um im Ernstfall nicht den richtigen Zeitpunkt und damit die Möglichkeit auf Einleitung eines Verfahrens in Eigenverwaltung zu verpassen.

2. Folgen der Anordnung der Eigenverwaltung

Im Rahmen der Eigenverwaltung bleiben Sie als Unternehmer berechtigt, das Vermögen der Gesellschaft zu verwalten und über darüber zu verfügen. Unterstützt werden Sie hierbei durch einen von Ihnen gewählten Berater, der entweder die Aufgabe eines Generalbevollmächtigten oder eines Chief Restructuring Officers haben kann. Sie unterliegen dabei der Aufsicht eines vom Gericht bestellten Sachwalters.

3. Aufgaben des eigenverwaltenden Schuldners und des Sachwalters

Der Sachwalter hat die wirtschaftliche Lage des Schuldners zu prüfen und die Geschäftsführung sowie die Ausgaben für die Lebensführung zu überwachen. Stellt er Umstände fest, die erwarten lassen, dass die Fortsetzung der Eigenverwaltung zu Nachteilen für die Gläubigerschaft >



führen wird, so hat er dies unverzüglich dem Insolvenzgericht anzuzeigen.

Verbindlichkeiten, die nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehören, soll der Schuldner nur mit Zustimmung des Sachwalters eingehen. Auch Verbindlichkeiten, die zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehören, soll der eigenverwaltende Schuldner nicht eingehen, wenn der Sachwalter widerspricht.

Der eigenverwaltende Schuldner hat das Verzeichnis der Massegegenstände, das Gläubigerverzeichnis und die Vermögensübersicht gemäß §§ 151 – 153 InsO zu erstellen, im Berichtstermin einen Bericht zu erstatten und Rechnung zu legen. Hierbei wird er von seinem in Insolvenzen sehr erfahrenen Berater unterstützt. Außerdem hat der Schuldner die Insolvenzmasse einschließlich der Gegenstände, an denen Absonderungsrechte bestehen, zu verwerten und den Erlös unter die Gläubiger zu verteilen.

Für sich und Familienangehörige (z. B. minderjährige unverheiratete Kinder und Ehegatte, früherer Ehegatte) kann der Schuldner aus der Insolvenzmasse die Mittel entnehmen, die unter Berücksichtigung der bisherigen Lebensverhältnisse eine bescheidende Lebensführung gestatten (§§ 278, 100 Abs. 2 InsO).

Die Aufgabe des Sachwalters ist es auch, die von den Insolvenzgläubigern angemeldeten Forderungen entgegenzunehmen und in einer Tabelle zu erfassen (§ 270c S. 2 InsO).

3. Beendigung der Eigenverwaltung

Mit der Aufhebung des Insolvenzverfahrens endet auch die Eigenverwaltung. Unter bestimmten Umständen kann diese auch vorzeitig aufgehoben werden.

4. Maßnahmen im Eröffnungsverfahren

Bereits vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens und der Anordnung der Eigenverwaltung kann das Gericht einen

vorläufigen Sachwalter bestellen, dessen Aufgaben grundsätzlich denjenigen entsprechen, die im eröffneten Verfahren bei angeordneter Eigenverwaltung der Sachwalter hat.

Voraussetzung für die Bestellung eines vorläufigen Sachwalters ist, dass der Antrag des Schuldners auf Anordnung der Eigenverwaltung nicht offensichtlich aussichtslos ist (§ 270a Abs. 1 InsO).

5. Schutzschirmverfahren (§ 270b InsO)

Mit § 270b InsO wird dem Schuldner im Zeitraum zwischen Eröffnungsantrag und Verfahrenseröffnung ein eigenständiges Sanierungsverfahren zur Verfügung gestellt. Unter bestimmten Voraussetzungen erhält der Schuldner die Chance, im Schutz eines besonderen Verfahrens in Eigenverwaltung einen Sanierungsplan zu erstellen, der anschließend durch einen Insolvenzplan umgesetzt werden soll. Die nachfolgenden Ausführungen informieren über dieses Sanierungsverfahren.

Wenn der Schuldner den Eröffnungsantrag bei drohender Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung, also nicht bei Zahlungsunfähigkeit, stellt, die Eigenverwaltung beantragt und eine Sanierung anstrebt, die nicht offensichtlich aussichtslos ist, bestimmt das Gericht eine Frist von längstens drei Monaten, innerhalb der ein Insolvenzplan vorzulegen ist. Zugleich bestellt das Gericht einen vorläufigen Sachwalter, wobei von einem Vorschlag des Schuldners nur ausnahmsweise abgewichen werden kann. Innerhalb der vom Gericht bestimmten Frist können nur bestimmte Sicherungsmaßnahmen angeordnet werden (§§ 270b Abs. 2 S. 3, 21 Abs. 1, 2 Nr. 1a, 3-5 InsO). Daneben kann das Gericht auf Antrag des Schuldners anordnen, dass von ihm begründete Verbindlichkeiten im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens Masseverbindlichkeiten sind (§§ 270b Abs. 3, 55 Abs. 2 InsO). Dieses besondere Verfahren setzt voraus, dass der Schuldner eine Bescheinigung eines in

Insolvenzsachen erfahrenen Steuerberaters, Wirtschaftsprüfers oder Rechtsanwalts oder einer Person mit vergleichbarer Qualifikation vorlegt, aus der sich ergibt, dass drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung, aber keine Zahlungsunfähigkeit vorliegt und die angestrebte Sanierung nicht offensichtlich aussichtslos ist.

Nach Ablauf der für die Planvorlage gesetzten Frist wird über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens und die Anordnung der Eigenverwaltung entschieden. Eine vorzeitige gerichtliche Entscheidung kann unter bestimmten Umständen stattfinden.

Der Schuldner oder der vorläufige Sachwalter haben dem Gericht unverzüglich anzuzeigen, wenn Zahlungsunfähigkeit eintritt.

Unsere Empfehlung:

- Informieren Sie sich frühzeitig und umfassend: Frühzeitig, damit Sie im u.U. sehr schnell eintretenden Ernstfall rasch eine bereits durchdachte Entscheidung treffen können. Die sorgfältige Vorbereitung eines Antrags bei Gericht ist entscheidend für die Erreichung Ihres Ziels – die von Ihnen gewünschte Verfahrensart und die Auswahl der am Verfahren Beteiligten. Verhindern Sie, dass am Ende nicht Sie, sondern ein Dritter die Entscheidung trifft. Es ist besser, vorbereitet zu sein, und den Antrag nie zu verwenden, als unvorbereitet gezwungen zu sein, einen Insolvenzantrag zu stellen.

Lassen Sie sich umfassend und individuell beraten, um eine maßgeschneiderte Lösung für Ihr Unternehmen zu erarbeiten. Profitieren Sie dabei von unserer Erfahrung und unserem Wissen.

- Und das Wichtigste ... Bleiben Sie gesund.

Schiebe und Collegen ist spezialisiert auf gerichtliche Sanierungen sowie Liquidationen und zählt zu den meistbestellten Kanzleien in Deutschland. An insgesamt 19 Standorten ist Schiebe und Collegen mit einem Team von derzeit 20 Juristen und mehr als 80 Mitarbeitern tätig. Die neun Verwalter der Kanzlei sind erfahrene Spezialisten im Sanierungs- und Insolvenzrecht und werden regelmäßig bei insgesamt mehr als 40 Amtsgerichten in Rheinland-Pfalz, Hessen, Baden-Württemberg, dem Saarland, Nordrhein-Westfalen, Sachsen und Berlin bestellt.

Mainz | Frankfurt am Main | Darmstadt | Mannheim | Heilbronn | Saarbrücken
Koblenz | Düsseldorf | Krefeld | Aachen | Euskirchen | Bad Kreuznach
Idar-Oberstein | Berlin | Kassel | Aschaffenburg | Trier | Leipzig | Dresden

Kontakt: info@schiebe.de
www.schiebe.de
Telefon 06131 619230